

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen
betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften
im Auslande für das Jahr 1927.

(Vom 23. Dezember 1927.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Seit unserem letzten Bericht über die Verteilung der uns von Ihnen zugunsten einer gewissen Anzahl schweizerischer Wohltätigkeitsgesellschaften sowie schweizerischer und fremder Asyle oder Spitäler im Auslande gestifteten Mittel ist ein Jahr verflossen und die Zeit ist gekommen, Ihnen über die im Jahre 1926 von diesen Anstalten zu Nutz und Frommen unserer notleidenden Landsleute entfaltete Hilfstätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit eine diesbezügliche allgemeine Übersicht zukommen zu lassen, die wir auf Grund der uns für das Jahr 1926 überreichten Abrechnungen zusammengestellt haben. Sie belieben daraus zu ersehen, dass, während der Bund für das Jahr 1927 wiederum Fr. 40,000 vorgesehen hat, die Kantone uns im ganzen Fr. 33,150 gegenüber Fr. 33,250 im Jahre 1926 zur Verfügung gestellt haben. Diese Beiträge haben uns ermöglicht, den meisten an uns gestellten Gesuchen in beinahe vollem Masse zu entsprechen.

Wir danken Ihnen verbindlichst dafür, dass Sie uns, manchmal trotz der eigenen schwierigen finanziellen Lage, doch helfen, diejenigen Vereine aufzumuntern, die den Zweck verfolgen, unter unseren im Ausland ansässigen Landsleuten durch Wohltätigkeit das Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Anhänglichkeit an das Vaterland wach zu halten und zu fördern.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Motta.

Kantone	Beiträge für	
	1926	1927
	Fr.	Fr.
Zürich	5,500	5,500
Bern	7,000	7,000
Luzern	800	800
Uri	150	150
Schwyz	500	500
Obwalden	200	200
Nidwalden	150	150
Glarus	1,000	1,000
Zug	250	250
Freiburg	650	650
Solothurn	1,500	1,500
Basel Stadt	1,500	1,500
Basel Land	500	500
Schaffhausen	500	500
Appenzell A.-Rh.	1,000	1,000
Appenzell I.-Rh.	150	150
St. Gallen	2,000	2,000
Graubünden	1,200	1,200
Aargau	1,200	1,200
Thurgau	1,000	1,000
Tessin	2,000	2,000
Waadt	2,000	2,000
Valais	500	500
Neuenburg	500	500
Genf	1,500*)	1,400
Total	33,250	33,150

*) Besondere Bestimmung.

Angaben über die schweizerischen Hilfsgesellschaften gemäss den übermittelten Abrechnungen.

	Für die Jahre	
	1925	1926
1. Gesamtzahl der Vereine, die Abrechnungen übermittelt haben	128	131
2. Total der von diesen Vereinen gesammelten Mitgliederbeiträge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantons- subventionen	Fr. 307,027	Fr. 268,594
3. Totalvermögen dieser Vereine	„ 3,094,217	„ 3,101,801
4. Total der von diesen Vereinen an Landsleute gewährten Unterstützungen	„ 402,643	„ 389,321
5. Zahl der Vereine, die auf einen Beitrag verzichtet haben	40	35
6. Zahl der Vereine, deren Abrechnung einen Ausgabenüberschuss aufweist	30	43
7. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnungen unterstützten Vereine	88	93
<i>a.</i> Total der Ausgaben dieser Vereine	Fr. 349,185	Fr. 326,508
<i>b.</i> Total der eigenen Einnahmen dieser Vereine, ohne die Bundes- und Kantons- subventionen für das entsprechende Jahr	„ 341,732	„ 334,429
<i>c.</i> Total der von diesen Vereinen gewährten Unterstützungen	„ 290,428	„ 257,820
<i>d.</i> Total der diesen Vereinen gewährten Bundes- und Kantons- subventionen	„ 42,450	„ 43,000

Angaben über die schweizerischen Heime und Asyle, gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen.

	Für die Jahre	
	1925	1926
1. Gesamtzahl der Heime und Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	10	10
2. Total der von diesen Anstalten gesammelten Mitgliederbeiträge und Schenkungen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen	Fr. 39,199	Fr. 50,133
3. Totalvermögen dieser Anstalten	„ 184,593	„ 287,989
4. Totalverpflegungskosten der Pensionäre dieser Anstalten	„ 83,085	„ 108,073
5. Zahl der Anstalten, deren Abrechnung einen Ausgabenüberschuss aufweist	4	5
6. Zahl der auf Grund ihrer Abrechnungen unterstützten Anstalten	10	10
a. Total der Ausgaben dieser Anstalten	Fr. 154,788	Fr. 198,162
b. Total der Einnahmen, ohne die Bundes- und Kantonssubventionen für das entsprechende Jahr	„ 150,298	„ 159,901
c. Total der diesen Anstalten gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 20,600	„ 21,000

Angaben über die fremden Asyle gemäss den von ihnen übermittelten Abrechnungen.

	Für die Jahre	
	1925	1926
1. Zahl der Asyle, die eine Abrechnung übermittelt haben	25	22
2. Zahl der unterstützten Asyle	25	22
3. Mutmasslicher Betrag, der den Asylen dadurch entgangen ist, dass sie Schweizerbürger unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen verpflegt haben	Fr. 17,170	Fr. 36,404
4. Total der den Asylen gewährten Bundes- und Kantonssubventionen	„ 10,200	„ 9,150

Nach Ländern geordnete statistische Angaben betreffend die schweizerischen Hilfsgesellschaften und Heime im Auslande.

Länder	Ansässige Schweizer	Vermögen der schweiz. Hilfswerke	Gewährte Unter- stützungen	Sub- ventionen
	1926	1926	1926	1927
		Fr.	Fr.	Fr.
Belgien	4,310	3,100	4,731	2,250
Danemark	270	31,164	2,489	200
Deutschland	46,650	67,357	36,431	12,250
Estland	240	59	556	300
Frankreich (Europa)	131,630	318,476	130,838	25,300
" (Afrika)	3,850	4,448	2,500	525
Griechenland	390	1,504	992	300
Grossbritannien (Europa)	12,180	246,081	57,759	1,200
" (Kanada)	6,860	16,272	2,845	1,650
" (Afrika)	1,140	206,721	38,421	1,000
" (Asien)	620	22,311	587	—
" (Australien)	1,260	18,254	2,219	500
Italien	19,320	244,902	33,210	5,150
Lettland	350	762	1,254	900
Niederlande (Europa)	1,060	53,263	8,920	1,250
Österreich	4,750	56,035	24,932	5,175
Polen	970	5,078	453	150
Portugal	300	16,548	747	—
Rumänien	1,610	4,988	2,337	600
Schweden	180	465	331	—
Spanien	2,930	40,489	5,997	300
Tschechoslowakei	1,110	1,334	1,267	800
Ungarn	650	1,390	9,271	2,500
Vereinigte Staaten	44,580	527,734	26,385	150
" " (Philippinen)	210	10,994	3,658	—
Argentinien	19,470	926,510	34,769	500
Brasilien	4,100	322,538	19,971	—
Chile	1,440	152,662	28,934	550
Mexiko	—	—	—	—
Peru	380	24,865	1,316	—
Uruguay	1,430	13,223	1,739	500
China	500	31,701	5,606	—
Japan	150	18,562	5,929	—
	314,890	3,389,790	497,394	64,000

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichtsbehörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 22. Dezember 1927.)

Geehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen zuhanden der Organe des Zivilstandsdienstes folgendes mitzuteilen:

I.

Ehefähigkeitszeugnisse für polnische Staatsangehörige.

In Beantwortung einer Anfrage der schweizerischen Gesandtschaft in Warschau teilte das polnische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten mit, dass nach den in Polen provisorisch geltenden Vorschriften folgende Behörden zuständig sind, polnischen Staatsangehörigen im Auslande (ohne Rücksicht auf deren Konfession) Ehefähigkeitszeugnisse auszustellen:

1. in den früher preussischen Gebieten Polens die Ortpolizeibehörden;
2. in den früher österreichischen Gebieten Polens die politischen Distriktsbehörden, d. h. die Starosteien;
3. in den früher russischen Gebieten Polens die Standesämter, deren Zeugnisse, wenn erforderlich, von den Starosteien bestätigt werden können.

Das Ministerium bemerkt hierzu, dass das Fehlen der Bestätigung keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Ehe habe, wenn diese im Auslande in den dort geltenden Formen, im übrigen aber gemäss den polnischen Gesetzen abgeschlossen wird.

Zufolge der Auskunft, bestehen über die Ausweise, die der polnische Bewerber um ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen hat, keine ausdrücklichen Vorschriften. Die ausstellende Instanz hat zu entscheiden, welche Dokumente sie dazu bedürfe. Im allgemeinen ist erforderlich der Geburtschein des Bewerbers, ein Ausweis über dessen polnische Staatsangehörigkeit und, soweit möglich, ein Zeugnis der Ledigkeit. War der Bewerber schon einmal verheiratet, so hat er den Todesschein oder eine (in Polen

gültige) gerichtliche Todeserklärung oder ein Urteil über die Ungültigkeit oder Scheidung der Ehe vorzulegen. Der militärpflichtige Pole hat, solange er seinen Dienst in der regulären Armee nicht beendet hat, die Ermächtigung der zuständigen Militärbehörden beizubringen.

Nach Ansicht des polnischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten genügten indessen die auf dem schweizerischen Verkündakte enthaltenen Angaben, um daraufhin dem polnischen Verlobten ein Ehefähigkeitszeugnis auszustellen, wenn auf dem Verkündakte noch die Namen der Eltern des Verlobten erwähnt werden. Wir ersuchen Sie demnach, die Zivilstandsämter Ihres Kantons anzuweisen, auf der Rückseite der für polnische Behörden bestimmten Verkündakte die Namen der Eltern der Verlobten anzugeben.

II.

Beglaubigung der italienischen Ehefähigkeitszeugnisse.

Auf Wunsch der kgl. italienischen Gesandtschaft werden die Organe des Zivilstandsdienstes von der Verfügung der kgl. italienischen Regierung verständigt, wonach die Verkündakte, die Zeugnisse, dass kein Einspruch erhoben worden, sowie jeder andere Nachweis, dass dem Abschlusse einer Ehe kein Hindernis entgegenstehe, in Zukunft von den zuständigen italienischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen ohne Kosten beglaubigt werden.

III.

Ehefähigkeit minderjähriger Angehöriger des Staates New York.

Das schweizerische Generalkonsulat in New York teilt mit, dass der Staat New York am 31. März 1927 einen Zusatz zum Gesetz betreffend Ehe minderjähriger Personen angenommen habe, wonach der Verlobte, der das 21. Altersjahr, und die Verlobte, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, zur Eingehung einer Ehe der ausdrücklichen schriftlichen Ermächtigung der Eltern bedürfen.

Mit vollkommener Hochachtung

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement :

Häberlin.

Kreisschreiben Nr. 21.

Lausanne, den 19. Dezember 1927.

Gegenstand:

Aufbewahrung der Akten
des Betreibungsverfahrens.

Das schweizerische Bundesgericht

an die

kantonalen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs,
für sich und zuhanden der Betreibungsämter.

Tit.

In Abänderung der bundesrätlichen Verordnung Nr. 1 zum SchKG vom 18. Dezember 1891 (Reglement über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register und die Rechnungsführung), Art. 31, hat das Bundesgericht heute beschlossen, die Führung des Gruppenbuches fakultativ zu erklären. Werden infolgedessen diejenigen Vorgänge des Betreibungsverfahrens, welche nicht im Betreibungsbuch verurkundet werden können, nicht mehr aus den während langer Zeit aufzubewahrenden Registern ersichtlich sein, so genügt die durch das Kreisschreiben vom 20. Februar 1907 für die Aufbewahrung der Akten des Betreibungsverfahrens gesetzte Minimalfrist von zehn Jahren nicht mehr durchwegs. Vielmehr ist unerlässlich, dass fortan die Verwertungsprotokolle für Fahrnis und Liegenschaften (einschliesslich Lastenverzeichnisse), Kollokations- und Verteilungspläne während mindestens zwanzig Jahren vom Abschluss der betreffenden Betreibung an aufbewahrt werden. Der Einfachheit und Einheitlichkeit halber soll dies nicht nur für Gruppenpfändungen, sondern auch für Einzelpfändungen und Pfandverwertungs-betreibungen geschehen, und zwar gleichgültig, ob das Gruppenbuch weitergeführt wird oder nicht.

Wir ersuchen Sie, von vorstehendem Kreisschreiben den untern Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons Kenntnis zu geben.

Mit Hochachtung

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Kirchhofer.

Der Gerichtsschreiber:

Ziegler.

Amtliches Warenverzeichnis zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

(Neuausgabe.)

Die eidgenössische Oberzolldirektion gibt eine Neuauflage des amtlichen Warenverzeichnisses zum schweizerischen Gebrauchszolltarif in deutscher und französischer Sprache heraus. Das neue, vom Bundesrat genehmigte Verzeichnis enthält:

1. die Bezeichnung der im Gebrauchszolltarif genannten Waren, bereinigt auf 15. November 1927;
2. die Zuteilungsverfügungen des Bundesrates betreffend die im Tarif nicht genannten Waren;
3. Begriffsbestimmungen und Erläuterungen betreffend die Tarifierung gewisser Waren und Warengruppen.

Ausserdem enthalten die Vorbemerkungen eingangs des Verzeichnisses die wichtigsten auf die Warentarifierung bezüglichen Gesetzesbestimmungen und anderweitigen Vorschriften.

Das neue Warenverzeichnis kostet Fr. 7 das Exemplar, nebst Porto und Nachnahmegebühr; es kann bei der eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Hauptzollämtern Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen bezogen werden.

Bern, den 29. Dezember 1927.

(2.)

Eidgenössische Oberzolldirektion.

Verschollenheitsruf.

Peter Josef Merz, geboren den 20. Februar 1831, von Unterägeri, ist in den fünfziger Jahren nach Nordamerika ausgewandert und seit 1881 nachrichtenlos abwesend.

Auf Verlangen seiner Verwandten Oswald und Josef Merz in Unterägeri wird hiermit der Genannte sowie jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, gerichtlich aufgefordert, sich bis und mit 31. Oktober 1928 bei der Gerichtskanzlei Zug zu melden. Sollte während dieser Frist keinerlei Meldung eingehen, wird Peter Josef Merz als verschollen erklärt, und es können alsdann die aus seinem Tod abzuleitenden Rechte geltend gemacht werden, wie wenn der Tod bewiesen wäre (Art. 38 ZGB).

Zug, den 26. Oktober 1927.

(3...)

Auftrags des Kantonsgerichtes:

Die Gerichtskanzlei.

Rückgabe der Kaution der „Royal Exchange Assurance“, in London.

Die **Corporation of the Royal Exchange Assurance in London** hat ihren schweizerischen Bestand an Unfall-, Haftpflicht- und Einbruchdiebstahlversicherungen im Jahre 1926 mit Rechten und Pflichten auf die „La Neuchâteloise“, Schweizerische Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Neuenburg, übertragen, indem sie gleichzeitig auf die schweizerische Konzession verzichtete. Sie stellt nunmehr das Gesuch, ihr die bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegte Kaution im Betrage von zirka **Fr. 47,000** zurückzuerstatten.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kaution bis zum 20. Juni 1928 beim **Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern** einzureichen.

Bern, den 17. Dezember 1927.

(3..)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Rückgabe der Kaution des „Le Nord“, Compagnie anonyme d'assurances, in Paris.

Die **Compagnie anonyme d'assurances „Le Nord“ in Paris** hat ihren schweizerischen Feuer- und Glasversicherungsbestand im Jahre 1926 mit Rechten und Pflichten auf die „La Neuchâteloise“, Schweizerische Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Neuenburg, übertragen, indem sie gleichzeitig auf die schweizerische Konzession verzichtete. Sie stellt nunmehr das Gesuch, ihr die bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegte Kaution im Betrage von zirka **Fr. 68,000** zurückzuerstatten.

Gemäss Art. 9, Abs. 3, des Aufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 werden die Anspruchsberechtigten hiermit aufgefordert, Einsprachen mit Begründung gegen die Rückgabe der Kaution bis zum 20. Juni 1928 beim **Eidgenössischen Versicherungsamt in Bern** einzureichen.

Bern, den 17. Dezember 1927.

(3..)

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch.

Bei der unterzeichneten Verwaltung kann das

Schweizerische Zivilgesetzbuch

solid und hübsch gebunden zum sehr vorteilhaften Preise von Fr. 3. 20 per Exemplar (nach auswärts plus Porto und Nachnahmespesen) bezogen werden. Lehranstalten erhalten bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.
Ingresse und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Preis steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Bei Einzahlung auf Postcheckkonto III/233 Fr. 2. 70 inkl. Porto (auf der Rückseite des Abschnittes ist genau anzugeben, wofür die Einzahlung erfolgt).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung gibt eine neue Ausgabe der Bundesverfassung heraus, deren Wortlaut die bis zum 30. Juni 1926 eingetretenen Abänderungen der ursprünglichen Fassung berücksichtigt. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechtes seit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815, eine Zusammenstellung der seit 1874 angenommenen und verworfenen Verfassungsvorlagen, und es ist ihr ein einlässliches Sachregister angefügt.

Der Preis des Heftes beträgt Fr. 1. 50, bei Bezug gegen Nachnahme Fr. 1. 75.

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Eingaben an die Bundesversammlung.

Vervielfältigte Eingaben, die zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung dem unterzeichneten Sekretariat zugestellt werden, sind diesem in einer Auflage von **300 Stück** einzureichen. Sind die Eingaben in deutscher und in französischer Sprache abgefasst, so ist die Auflage auf **250 deutsche** und **130 französische Abdrucke** zu bemessen. Bei unmittelbarer Versendung der Eingaben an den Wohnort der Ratsmitglieder ist es dem unterzeichneten Sekretariat jeweilen erwünscht, zu Archivzwecken wenigstens **20 deutsche** und **10 französische**, gegebenenfalls **30 einsprachige Abdrucke** zu erhalten.

Sekretariat der Bundesversammlung.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung	Anmeldungs-termin
Departement des Innern, Eidg. Technische Hochschule, Präsident des Schweiz. Schulrates, Zürich	Professur für höhere Mathematik	Auskunft über Erfordernisse, Gehalt etc. erteilt die nebenbezeichnete Amtsstelle		20. Jan. 1928 (3)..
Amtsantritt: 1. April 1928.				



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1928
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1928
Date	
Data	
Seite	5-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 248

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.